

Erläuterungen zur 11. Novelle der Verordnung über Spezialisierungen (SpezV)

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Spezialisierungsverordnung enthält redaktionelle Berichtigungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Vollzug der neuen Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie notwendige Anpassungen, die sich anlässlich einer Entscheidung des LVwG Tirol ergeben haben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Es erfolgt eine Anpassung an die ab 01.06.2026 geänderten Langtitel der ÄAO 2015 und KEF und RZ-V 2015, anlässlich des Inkrafttretens der Sonderfachausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin.

In § 26 Abs. 3 erfolgt die redaktionelle Berichtigung eines Tippfehlers.

Zu Z 3:

Es wird aufgrund der Entscheidung des LVwG Tirol zur GZ LVwG 2023/11/1930-18 die Übergangsbestimmung für den Erwerb der Spezialisierung Allergologie angepasst. Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte im behördlichen Vollzug eine Anpassung zu Gunsten der antragstellenden Ärztinnen und Ärzte dahingehend, dass die Voraussetzung der 16 DFP-Punkte in den letzten drei Jahren seit dem 01.07.2021 ausgedehnt wird und sohin der Zeitraum von 15.03.2017 bis 01.07.2021 für den Nachweis von Fortbildungsveranstaltungen akzeptiert wurde. Mit der Erweiterung des Zeitraumes sollte die Pandemie Kernphase von Jänner 2020 bis Juli 2021 umfasst sein, in der ein Kongressbesuch nicht möglich war. Um eine rechtskonforme Abbildung des internen Vollzugs zu gewährleisten ist eine Änderung des Verordnungstextes notwendig. Dieses Vorhaben ist mit der Spezialisierungskommission für Allergologie abgestimmt.

Zu Z 5:

Mit Inkrafttreten des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin am 01.06.2026 sind alle betroffenen ÖÄK-Verordnungen entsprechend anzupassen. Mit der gegenständlichen Novelle sollen in den bestehenden Anlagen, die bereits als Quellfachgebiet die Allgemeinmedizin anführen iS einer Rechtskontinuität nun auch das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zusätzlich aufgenommen werden. Dies betrifft die Spezialisierungen Geriatrie (Anlage 1), Palliativmedizin (Anlage 4), fachspezifische psychosomatische Medizin (Anlage 6), Allergologie (Anlage 17) und Klinische Akut- und Notfallmedizin (Anlage 19). Damit soll ermöglicht werden, dass Ärztinnen und Ärzte, die bereits gemäß § 262 ÄrzteG 1998 die Bezeichnung Facharzt Allgemeinmedizin und Familienmedizin in der Ärzteliste führen auch weiterhin berechtigt sind, die Spezialisierung im Rahmen ihres Sonderfaches auszuüben. Ebenso soll Ärztinnen und Ärzten nach Umstieg in die neue Sonderfachausbildung oder nach Abschluss der Ausbildung in Allgemeinmedizin und Familienmedizin die Möglichkeit offenstehen, die genannten Spezialisierungen zu erwerben.